

SOÄA1 Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Antragsteller*in: Emily Braum (Campus Grün Landau)

Tagesordnungspunkt: 7.7.2 Ordnungsändernde Anträge

2784 Einfügen des §1(3) in die Schiedsgerichtsordnung:

2785 §1(3): Es ist nicht zulässig, dass über die Hälfte der Mitglieder des

2786 Schiedsgerichts in der selben Hochschulgruppe sind.

Begründung

Die momentane Regelung könnte dazu führen, dass über 50% des Bundesschiedsgerichtes in einem Fall befangen sind und nur bis zu einer Person des Schiedsgericht entscheidungsfähig bzw. entscheidungsberechtigt ist. Das sehen wir problematisch. Wir sehen generell eine überproportionale Stimmvergabe zu Gunsten eines Standortes als problematisch.

Unterstützer*innen

Hannah Trippner (Campus Grün Landau)